

position.¹ Bei näherem Zusehen erkennt man: es ist die Rede von Fragen der kirchlichen Verfassung und Jurisdiktion.

Den Anfang bildet ein Zitat aus dem 6. Kanon von Nicäa *de privilegiis ecclesiarum*. In Anknüpfung daran wird die Rangstellung der Kirchen erörtert. Der römische und der antiochenische Primat blieben unbestritten; der Alexandriner mußte zu Nicäa gegenüber der arianischen Partei seine Rechte wahren. Zum Bereich von Alexandria und Antiochia gehören, so wird betont², mehrere Metropolen, aber keine *primates*.

Der Verfasser versucht dann, den Umfang des engeren römischen Primats — im Sinne des antiochenischen und alexandrinischen — zu bezeichnen.³ Dazu gehören zunächst, gemäß einer Dekretale Innocenz' I., Italien, Gallien, Spanien, Afrika. Hinzu kommen ferner Irland und Britannien. Infolge der großen Ausdehnung des römischen Bereichs wurden verschiedentlich Vikariate für mehrere Provinzen errichtet⁴, so im Osten zu Thessalonich, im Westen zu Arles. Von der kurzen Unterbrechung durch Vienne abgesehen verblieb dieser Vorrang bei Arles bis in die Zeiten Gregors II., der Kaiser Leo und Konstantin und Karl Martells⁵.

Danach wurde, so wird unter recht weitgehender Verwertung der Bonifatiusbriefe weiter erzählt, angesichts des Verfalles der kirchlichen Ordnung in Gallien in der Person des Bonifatius — der Primat kam an Mainz statt, wie ursprünglich geplant, an Köln⁶ — ein neuer päpstlicher Vikar für die gallischen, belgischen und germanischen Provinzen bestellt, jedoch *tantum in vita sua*, also nur er persönlich. Es wird die durch Bonifatius weiter vorgenommene kirchliche Reorganisation und Organisation erwähnt: Besetzung der Erzbistümer Rouen und Sens⁷; vor allem der Bestand der Mainzer Provinz: Suffragane Tongern, Köln, Worms,

¹) Das ist auch wohl der Grund, weshalb ihnen niemals nähergetreten wurde. ²) I, 2: *Qui sub cura sua primas designatarum provinciarum plures metropolitanos et non primates habet, sicut et Anthiocenus episcopus, — —.*

³) I, 4: *Quae vero sint provinciae preter sollicitudinem omnium ecclesiarum specialiter pertinentes ad sedem apostolicam, quae — —.* Zu beachten ist der sogleich vorangestellte, auf Wahrung der Metropolitanrechte zielende Hinweis (I, 3): *ut apud caeteras provincias suis privilegia serventur ecclesiis, quin metropolitanis* (vgl. auch I, 13). ⁴) I, 5: *diversos primates per diversas provincias constituit suasque vices eis, sed non uniformiter, commisit, — —.*

⁵) I, 6. ⁶) I, 7. ⁷) Bei Reims und Trier wird I, 8 die Fortdauer ungeregelter Verhältnisse besprochen.